

Bebauungsplan "Ketsch-Ost, 5. Änderung"

- I. Aufgrund der §§ 10 und 13 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl.I, S.2254), § 73 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 22.02.1988 (GBl.S.55) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 18.05.1987 (GBl.S.161) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ketsch in seiner Sitzung am 26.09.1988 den Bauungsplan "Ketsch-Ost, 5. Änderung" als **S a t z u n g**.
- II. Bestandteile dieses Bauungsplanes sind:
- a) die Bauungsplanzeichnung im Maßstab 1:1000 für das Änderungsgebiet:
- die Grundstücke rechtsseitig der Karlsruher Straße mit gerader Hausnummer von der vorhandenen Bauung bis zur Gutenbergstraße (Nr. 130 bis 140),
 - die ersten beiden Grundstücke beidseitig der Wieslocher Straße (Nr. 1 bis 4),
 - die ersten beiden Grundstücke ab der Karlsruher Straße, rechtsseitig der Gutenbergstraße (Nr. 100, 102),
 - die ersten 6 Grundstücke linksseitig der Plankstadter Straße mit ungerader Nummer (Nr. 1 bis 11);
- b) die nachstehenden Festsetzungen in den §§ 1 bis 2;
- c) die Begründung vom _____ ist eine Beigabe zu diesem Bauungsplan.
- III. Mit der ortsüblichen Bekanntgabe des Satzungsbeschlusses wird der Bauungsplan rechtsverbindlich.

§ 1

Im Geltungsbereich dieser Änderungsatzung wird die zulässige Geschößzahl als Höchstgrenze auf zwei Vollgeschosse festgelegt.

§ 2

Die Bauungsplansatzung "Ketsch-Ost" vom 06.07.1971, die Bauungsplansatzung "Ketsch-Ost, 1. Änderung" vom 03.04.1978, die Bauungsplansatzung "Ketsch-Ost, 2. Änderung" vom 24.11.1980 und die Bauungsplansatzung "Ketsch-Ost, 3. Änderung" vom 24.11.1986 treten mit Inkrafttreten dieser Satzung für die Gebiete außer Kraft,

die vom Geltungsbereich der Satzung "Ketsch-Ost, 5. Änderung" erfaßt werden.

Der Geltungsbereich ist unter Nr. II dieser Satzung verbal beschrieben und in der Bebauungsplanzeichnung mit Zeichen 15.12 der Planzeichenverordnung 81 umgrenzt.

Ketsch, den

Der Bürgermeister:

Schmid